

Verein zur Förderung von Sprache und Kommunikation in Bildung, Prävention und Rehabilitation e.V.

Vorstand: Prof. Dr. Christian W. Glück & Dr. Christiane Hofbauer

Verein Sprache & Kommunikation e.V., Volkartstr. 81, 80636 München

Anschrift:
c/o Prof. Glück
Volkartstr. 81
80636 München
verein@inskom.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Verein zur Förderung von Sprache und Kommunikation in Bildung, Prävention und Rehabilitation“ –
Kurzbezeichnung: „Verein Sprache und Kommunikation - VSK“.

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”

3. Der Sitz des Vereins ist München.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die Zwecke der Körperschaft sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Volks- und Berufsbildung sowie der Wohlfahrtspflege, der Kinder- und Jugendhilfe und der öffentlichen Gesundheitspflege mit dem übergeordneten Ziel, die sprachliche und kommunikative Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, sowie die Prävention und Rehabilitation sprach- und kommunikationsbeeinträchtigter Personen zu verbessern.

3. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung wird verwirklicht durch:

- a) Durchführung von Forschungsprojekten zu Sprachentwicklung und –gebrauch, zu sprachlicher Bildung, Sprachförderung und Sprachtherapie, sowie zu Prävention und Rehabilitation bei sprachlich-kommunikativen Beeinträchtigungen
- b) öffentliche Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den unter a) genannten Bereichen durch der Allgemeinheit zugängliche Publikationen, Vorträge, wissenschaftliche Tagungen

4. Die Förderung von Volks- und Berufsbildung wird verwirklicht durch:

Gemeinnütziger Verein zur Förderung von Sprache und Kommunikation
in Bildung, Prävention und Rehabilitation e.V.

VR-München 204652
www.inskom.de

- a) der Allgemeinheit zugängliche Bildungsveranstaltungen wie Seminare, Workshops, Supervisions- und Beratungsangebote zu Themen der sprachlichen und kommunikativen Bildung, Prävention und Rehabilitation
- b) Erstellung von Medien und Materialien zur sprachlichen und kommunikativen Entwicklung und Bildung sowie deren öffentliche Verbreitung
- c) Beratung von Betroffenen und deren Umfeld, Diagnostik und Förderung sprachlicher und kommunikativer Fähigkeiten bei Menschen mit sprachlichen und kommunikativen Bildungs-, Präventions- und Rehabilitationsbedürfnissen

5. Die Förderung der Wohlfahrtspflege wird verwirklicht durch:

- a) Beratung von Einrichtungen und Personen der Wohlfahrtspflege hinsichtlich der besonderen Bedürfnisse von Personen mit sprachlich-kommunikativem Förderbedarf
- b) Förderung der fachlich-methodischen Qualität von Sozialarbeit

6. Die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe wird verwirklicht durch:

- a) Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendbetreuung
- b) Förderung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit sprachlich-kommunikativen Förderbedarf

7. Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege wird verwirklicht durch:

- a) Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung der medizinischen diagnostischen und therapeutischen Angebote für sprachgestörte Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- b) Durchführung von diagnostischen, präventiven und rehabilitativen Maßnahmen zur Verbesserung der sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten von Personen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen

8. Der Verein kann zur Verfolgung der Vereinszwecke ein „Institut für Sprache und Kommunikation in Bildung, Prävention und Rehabilitation“ mit einem Bildungs-, Diagnose-, Interventions- und Beratungszentrum betreiben.

9. Darüber hinaus kann der Verein andere juristische Personen oder Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen, soweit deren Zwecke und Ziele denen des Vereins entsprechen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Förderungsmittel des Bundes und der Länder oder sonstige Zuwendungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinszwecke unterstützt.

2. Es gibt ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder müssen ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im Verein erklären. Die Gründungsmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder.

b) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, insbesondere Vereine, Firmen oder Verbände, die bereit sind, die Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Sie sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit und haben kein Stimmrecht.

3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen und bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Auflösung oder Tod.

5. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumt. Die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme in einer Frist von mindestens 7 Tagen erfolgt schriftlich in postalischer oder elektronischer Form, auch per Telefax oder email, an die letzte, dem Verein bekannte Adresse. Die Aufforderung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung unzustellbar ist.

7. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Betrag nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. Die Mahnung muss schriftlich in postalischer oder elektronischer Form, auch per Telefax oder email, an die letzte, dem Verein bekannte

Adresse des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung unzustellbar ist. Die Streichung erfolgt durch den beschlussfähigen Vorstand, wobei der Beschluss dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag in Form einer Geldzahlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die weiteren Zahlungsmodalitäten werden in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.
2. Bei Austritt, Auflösung, Ausschluss, Streichung oder Tod von Mitgliedern erfolgt keine anteilige Rückerstattung von Jahresbeiträgen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer(in) sowie der/dem Schatzmeister(in).
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Jede/jeder von ihnen vertritt den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine, auch mehrmalige, Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des §26 BGB aus seiner Funktion aus, so gehen die Aufgaben zeitweise auf den jeweils anderen Vorstand über. Scheiden beide Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB aus ihrer Funktion aus, so gehen die Aufgaben zeitweise auf die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstandes über. In beiden Fällen ist innerhalb von 6 Monaten ab rechtskräftiger Amtsniederlegung eine Mitgliederversammlung abzuhalten, auf der eine Wahl der unbesetzten Vorstandsposition für die Restzeit der ursprünglichen Wahlperiode erfolgt. Scheiden andere Mitglieder des Gesamtvorstandes aus, so kann der Vorstand im Sinne des §26 BGB für die Restzeit der laufenden Wahlperiode die frei gewordenen Positionen kommissarisch besetzen.
5. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der/die 1. und 2. Vorstandsvorsitzende erhält neben dem Ersatz seiner/ihrer konkreten Aufwendungen eine angemessene, jährliche, pauschale Tätigkeitsvergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand für den Verein, deren Höhe sich an vergleichbarer Vorstandsarbeit ausrichtet und über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Weitere Vergütungen für die Arbeit von Vorständen oder Mitgliedern können in Einzelfällen von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, soweit sich die Höhe höchstens an den Beträgen orientiert, die der Verein einem Nichtmitglied für dieselbe Tätigkeit üblicherweise zu bezahlen hätte.

7. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer und für bestimmte Aufgaben besondere Referentinnen/ Referenten des Vorstandes bestellen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die besonderen Referentinnen /Referenten sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

8. Der Vorstand kann einen Beirat des Vereins einrichten, dessen Mitglieder er zeitlich befristet beruft. Dem Beirat können ordentliche, fördernde oder Ehrenmitglieder sowie Personen angehören, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen Funktion die Möglichkeit haben, sich für die Belange des Vereins einzusetzen. Der Beirat berät den Vorstand in allen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins entstehenden Fragen. Der Beirat hat ein Anhörungsrecht in den Vorstandssitzungen. Der Vorstand informiert die Mitglieder zu den Mitgliedsversammlungen über Veränderungen im Beirat.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

Insbesondere sind seine Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Festlegen der Tagesordnung, Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- e) Aufstellen der Geschäftsordnung
- f) Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Abdeckung von Spezialbereichen
- g) Einrichtung eines Beirats

2. Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichts

b) Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen für die Mitgliederversammlung hinsichtlich der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, der Tätigkeitsvergütungen von Vorständen und Mitgliedern sowie hinsichtlich Änderungen des Vereinszwecks.

c) Satzungsänderungen

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB trifft seine Beschlüsse einstimmig. Für den Fall, dass der Vorstand keinen einstimmigen Beschluss erzielen kann, hat über das Beschlussthema der Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 7 Tagen abzustimmen. Hier ist die einfache Mehrheit entscheidend. Sollte auch hier kein Beschluss mit einfacher Mehrheit zu erzielen sein, hat der Vorstand im Sinne des § 26 BGB eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ihrerseits mit einfacher Mehrheit über das Beschlussthema zu entscheiden hat.

4. Vorstandssitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens zweimal Mal im Jahr statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende(n) und bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende(n) schriftlich in postalischer oder elektronischer Form auch per Telefax oder email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen und unter Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen des Gesamtvorstandes sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. In dringenden Fällen kann die Ladung auch mündlich oder fernmündlich unter Abkürzung der Ladungsfrist auf drei Tage erfolgen.

5. Beschlüsse des Vorstandes und des Gesamtvorstandes können auch fernmündlich oder schriftlich, auch per Telefax oder email, gefasst werden. Dabei ist der Beschlussvorgang zu protokollieren und die so gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem 1. Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende(n) zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich angegebene Adresse gerichtet wurde. Die Einladung kann auch per Telefax oder email erfolgen. Auch hier beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. In dringenden Fällen kann die Ladung auch mündlich oder fernmündlich unter Abkürzung der Ladungsfrist auf drei Tage erfolgen.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Mit Einvernehmen der Versammlungsleitung, bei Abwesenheit oder Wegfall, bei Ausscheiden während der Versammlung oder in nicht satzungsgeregelten Fällen, kann die Versammlung selbst einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit bestimmen. Soweit die/der

Schriftführer(in) nicht anwesend ist, wird auch diese(r) von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schriftform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Abstimmung der Anwesenden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, außer, die Satzung oder das Gesetz regelt eine andere Mehrheit. Enthaltene Stimmen werden nicht gezählt. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben und Auszählen der Stimmen. Bei der Wahl des Vorstandes im Sinne des §26 BGB erfolgt auf Antrag eines Mitglieds eine geheime Abstimmung.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- e) Tätigkeitsvergütungen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Änderung des Vereinszwecks mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen
- h) Auflösung des Vereins mit mindestens drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen

§ 10 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V., Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Salvatorische Klausel

Soweit keine anderen Regelungen getroffen worden sind oder soweit eine der vorstehenden Regelungen unwirksam ist oder wird, treten an deren Stelle die gesetzlichen Vorschriften.

Die Satzung ist notariell geprüft und eingetragen beim Vereinsregister München VR 204652.